

Repräsentationsrichtlinien

1. Verdienstmedaille der Stadt Musterstadt
 - 1.1 Die Stadt Musterstadt stiftet für Bürger, die sich im öffentlichen Leben der Stadt Emsdetten verdient gemacht haben, die

"VERDIENSTMEDAILLE DER STADT MUSTERSTADT
 - 1.2 Die Verdienstmedaille wird durch den Rat der Stadt Musterstadt verliehen.
 - 1.3 Der Ratsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.
2. Für folgende wiederkehrende Anlässe gelten folgende Richtlinien:
 - 2.1 Ratsmitglieder:
 - 2.1.1 Ehrung durch den Bürgermeister beim 50., 60. Geburtstag und bei einer weiteren Staffelung um je 5 Jahre.
Ehrung durch den Bürgermeister bei einer 25-jährigen Zugehörigkeit zum Rat und bei einer weiteren Staffelung um je 5 Jahre.
 - 2.1.2 Beim Ausscheiden aus dem Rat eine Ehrengabe, deren Wert sich nach der Dauer der Mitgliedschaft richtet.
Staffelung: mehr als eine Wahlperiode
 mehr als drei Wahlperioden
 - 2.1.3 Im Falle des Todes von aktiven Ratsmitgliedern Nachruf in den örtlichen Tageszeitungen und einen Kranz mit Stadtschleife.
 - 2.1.4 Im Falle des Todes von ausgeschiedenen Ratsmitgliedern bis 5 Jahre nach ihrem Ausscheiden wie Ziffer 2.1.3.
 - 2.1.5 Von Ziffern 2.1.3 und 2.1.4 bleiben dem Bürgermeister abweichende Regelungen für frühere langjährige Ausschuss- und Fraktionsvorsitzende mit besonderen Tätigkeiten im öffentlichen Leben vorbehalten.
 - 2.2 Aktive und ausgeschiedene Mitarbeiter der Stadtverwaltung
 - 2.2.1 Ehrung durch den Bürgermeister beim 65. Geburtstag und weiterer Staffelung um je 5 Jahre. Eine gesonderte Ehrung beim 65. Geburtstag entfällt, wenn der Mitarbeiter aus Anlass seines 65. Geburtstages aus dem Dienst ausscheidet.
 - 2.2.2 Ansonsten gelten die Regelungen nach Ziffern 2.1.3 und 2.1.4 analog.
 - 2.2.3 Von Ziffer 2.2.2 bleiben abweichende Regelungen für leitende Beamte, Angestellte und Mitarbeiter der Stadt Musterstadt mit besonderen Tätigkeiten im öffentlichen Leben vorbehalten.

2.3 Altersjubiläen

2.3.1 Bei Vollendung des 75., 80., 86. bis 89., 91. bis 94. sowie 96. bis 99. Lebensjahres Glückwunschsreiben des Bürgermeisters.

2.3.1 Bei Vollendung des 85., 90., 95. sowie ab des 100. und jedes weiteren Lebensjahres Glückwunschsreiben des Bürgermeisters, ein Sachgeschenk sowie Besuch des Bürgermeisters.

2.4 Ehejubiläen

Bei 50-, 60-jährigen Ehejubiläen und einer weiteren Staffelung um je 5 Jahre Glückwunschsreiben des Bürgermeisters und ein Sachgeschenk, sofern eine Feier stattfindet, zu der ein Besuch des Bürgermeisters bzw. Stellvertreters/Stellvertreterin gewünscht wird.

2.5 Jubiläen von Vereinen und Verbänden

Geld- oder Sachgeschenk erstmals ab 25-jährigem Bestehen und dann für jeweils alle weiteren 25 Jahre.

Dies gilt nicht für Fach- und Interessenverbände oder andere Institutionen; auch nicht für Jubiläen von z. B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Gewerkschaften usw.

3. Sonstige repräsentative Anlässe

Bei sonstigen repräsentativen Anlässen (z. B. Ehrung der Schulleiter bei Dienstjubiläen oder Ausscheiden aus dem Schuldienst, des Leiters und Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr sowie ähnlicher der Stadt verbundenen und nahestehenden Institutionen) entscheidet der Bürgermeister über Art und Umfang der Repräsentationen.

4. In begründeten Ausnahmefällen kann abweichend von diesen Richtlinien verfahren werden.

5. Diese Repräsentationsrichtlinien treten am 10.03.2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die vom Rat der Stadt Musterstadt am 12.09.2001 beschlossenen Repräsentationsrichtlinien außer Kraft.